

Abschrift

2 C 51/16



Verkündet am 02.02.2017

Krämer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Halle (Westf.)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin [REDACTED], Hauptstr.
117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
g e g e n

[REDACTED]
Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Halle (Westf.)
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2017
durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 398,00 UR nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.08.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 398,00 EUR gemäß § 631 Abs. 1 BGB.

1. Die Parteien haben am 26.05.2013 in Bielefeld einen Werkvertrag über die Erstellung von Fotos und deren Präsentation im Internet für zwölf Monate zum Preis von 398,00 EUR geschlossen. Der Inhalt des Vertrages ist in der vom Beklagten unterzeichneten Vertragsurkunde (Anl. K 1) näher beschrieben. Die Klägerin hat die ihr obliegende Leistung durch das Anfertigen der Fotos und der Einstellung im Internet in der vertraglich vereinbarten Form auch erbracht. Eine bestimmte Art von Fotos mit verschiedenen Kleidungen oder Frisuren des Beklagten war nicht vereinbart. Auch die Bereitstellung einer Suchmaschine für Interessenten, bezogen auf bestimmte Profilm Merkmale war nicht geschuldet. Ein solcher Inhalt wäre eher im Rahmen eines Vertrages über die Vermarktung des Beklagten als Model geschuldet gewesen, den die Parteien jedoch gerade nicht abgeschlossen haben.

2. Der Vertrag ist auch wirksam.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte bei Vertragsschluss gemäß § 104 BGB geschäftsunfähig gewesen wäre. Soweit später eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wurde, ändert dies nichts daran, dass der Beklagte nicht beweisen konnte, sich bei Abschluss des Vertrages in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befunden zu haben.

Eine Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 BGB ist ebenfalls nicht ersichtlich. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung der Klägerin und der vom Beklagten geschuldeten Gegenleistung ist nicht erkennbar. Der bloße Verweis auf Berichte im Internet, die der Klägerin „Abzocke“ vorwerfen, führt nicht zu einer Sittenwidrigkeit des Vertrages.

Der Beklagte hat den Vertrag auch nicht gekündigt bzw. ist auch nicht davon zurückgetreten. Ein Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 314 BGB oder zum Rücktritt gemäß § 323 BGB ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Beklagte hat auch nicht den Vertrag widerrufen. Ein Widerrufsrecht nach dem damals gültigen § 355 Abs. 1 BGB a.F. besteht nicht. Nach dem damals gültigen § 312 Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F. bestand ein solches Widerrufsrecht nur bei Vertragsabschluss in der Privatwohnung oder am Arbeitsplatz des Beklagten.

Vorliegend wurde der Vertrag jedoch im Rahmen einer Veranstaltung der Klägerin in einem Hotel. Eine Freizeitveranstaltung im Sinne des § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. lag damit ebenfalls nicht vor.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III. Die Berufung war nicht zuzulassen, da eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortentwicklung des Rechts oder zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich ist. Soweit der Beklagte das Urteil des Amtsgerichts Halle (Westf.) vom 03.06.2015 (Az. 2 C 176/15) angeführt hat, betraf dieses einen anderen Sachverhalt, nämlich den Ersatz der Leistungen der Klägerin nach einem Widerruf.

Der Streitwert wird auf 398,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.